

in: Gerhard Oestreich, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179-197

Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*

I

Seit über 150 Jahren beschäftigt sich die europäische Geschichtsforschung mit der Frage des Absolutismus. Wir mögen nun darunter im engeren Sinne, wie üblich, die Epoche von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution verstehen, also das spezielle Zeitalter des Absolutismus, oder im umfassenden Sinne jene monarchische Gesamtbewegung in der frühen Neuzeit, in der der frühmoderne, der postfeudale Staat der absoluten Monarchie gebildet worden ist und der moderne Staat seine vorrevolutionäre Gestalt erhalten hat. Der Begriff „Absolutismus“ selbst ist ein relativ spätes Kunstwort, das im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts in liberalen Kreisen auftauchte und im liberalen Staats- und Gesellschaftsdenken die negativen Begleiterscheinungen der Uneingeschränktheit und Machtvollkommenheit eines Regenten bezeichnete. Er ist sodann in fast alle europäischen Sprachen eingedrungen, ohne überall den positiv zu wertenden Sinn der kontinentalen Staatsbildung zu erhalten. Im englischen Sprachgebrauch wurde er stets, was schon das eindeutig bevorzugte Synonym „despotism“ andeutet, mit einem pejorativen Nebensinn verwendet. Allerdings vermeidet die New Cambridge Modern History 1961 in ihrem fünften Band „The Ascendancy of France“, der den Höhepunkt des Absolutismus in Frankreich schildert, auffälligerweise das Wort despotism.

Ob das Wort Absolutismus nun abgeleitet wird von der puissance absolue des Monarchen, seiner Gewaltfülle und Herrscherallmacht, wie es die Allgemeine Staatslehre mit bestimmten Einschränkungen sah, oder unmittelbar herkommt von der berühmten Formel des Jean Bodin von 1576, der dem Fürsten eine *summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas* zuschrieb, soll uns hier nicht interessieren. Der Zusammenhang jedenfalls ist klar. Der Sinn, den Bodin der privatrechtlichen römischen Formel des *legibus solutus* aus dem *Corpus Juris Justiniani* gab, sollte sein, daß der Fürst frei sei von allen gesetzlichen Bindungen, die sich nicht auf das göttliche und das natürliche Recht stützen oder davon ableiten.

* Zuerst erschienen in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 55 (1969), S. 329-347, und Otto Brunner zum 70. Geburtstag gewidmet. In finnischer Übersetzung in: Historiallinen Aikakauskirja n:o 3, Helsinki 1968, S. 233-249.

Der Streit um Bedeutung und Inhalt des *legibus solutus*, für und wider diese Formel selbst, hatte schon lange vor Bodins Werk „*Les six livres de la république*“ begonnen. Die Kenntnis der großen spanischen Theologen-Juristen der Spätscholastik, die die Forschung erst seit den letzten Dezennien besitzt, vermittelt uns ein anschauliches Bild von dieser Diskussion im 16. Jahrhundert zur Zeit Karls V. und Philipps II. Die Moralthologien eines Franz von Vitoria, eines de Soto oder eines Covarruvias lehnten in jeweils sehr umfassenden Staats- und Sozialtheorien, übereinstimmend mit der bedeutenden ständischen Tradition Aragons und Kastiliens, nicht nur die autokratischen Regierungsformen, sondern jede absolute Monarchie ab. Das europäische freiheitliche Naturrecht als Gegenspieler der absolutistischen Lehren nahm von Spanien seinen Ausgang, wurde auf dem von ständischem Leben erfüllten Boden der Niederlande rezipiert und erfüllte in vielen Variationen, ob durch Althusius oder die englischen Theoretiker, die politische Ideenwelt Europas, auch Nordeuropas. Im Ringen um die Auslegung dessen, was das göttliche und das natürliche Gesetz bedeute und vorschreibe, erlaube und beschränke, hat daher der monarchische Absolutismus in Theorie und Praxis seit seinen Anfängen gestanden.

Die absolute Monarchie ist gekennzeichnet durch die Tendenz, die Sphäre gesamtstaatlicher Lenkung im Innern und die gesamtstaatliche Vertretung nach außen von jeglicher Mitwirkung anderer Kräfte, besonders der Reichs-, Provinzial- oder Landstände als der partikularen Gegenkräfte des fürstlichen Zentralisierungs- und Machtwillens, frei zu halten und unabhängig zu gestalten. Von mehr als einer Tendenz zu dieser Unabhängigkeit gesamtstaatlicher Gewalt wird man heute nicht sprechen können. Die alte, im liberalistischen Geschichtsbild vertretene Vorstellung, daß der absolutistische Staat generell eine absolute Herrschaft ganz nach unten hin, in der Formel Bodins in *cives ac subditos*, ausgeübt und organisiert habe, ist längst über Bord geworfen worden. Jedenfalls tritt ein tiefer Unterschied zwischen dem absolutistischen Staat der Vergangenheit und dem totalitären Staat der Gegenwart deutlich zutage. Die moderne Forschung ist gerade auf dem Wege, die Vielfalt und Eigenständigkeit des von der absoluten Monarchie unberührten politischen Lebens in Staat und Gesellschaft aufzuweisen. Gewisse autoritäre Ähnlichkeiten, insbesondere die Machtballung in der zentralen Sphäre — hier von Hof und Schloß, dort von Staats- und Parteiapparat — berühren sich. Dagegen stehen die schärfsten Unterschiede: Die absolutistische Administration kannte keine volle „Erfassung“ einer nivellierten Massengesellschaft bis in die Familien, sie griff nicht in das Ganze des privaten Lebens des Einzelnen ein, sie besaß nicht den brutalen Willen und die ihm entsprechenden Möglichkeiten zur Meinungs- und Stimmungslenkung im Sinne einer einheitlichen offi-

ziellen Staats- und Parteideologie (C. J. Friedrich). Von einer totalen Kontrolle der öffentlichen und der persönlichen Sphäre durch den absolutistischen Staat kann nicht die Rede sein. Schon 1935 urteilte ein unverdächtigster Zeuge, der historisch so bewanderte Soziologe Karl Mannheim: „Der Absolutismus war nur scheinbar totalitär. Meist besaß er gar nicht die Mittel zur Beherrschung sämtlicher Lebensbereiche aller Einwohner des betreffenden Territoriums.“ Aber dennoch gab es auf eine andere Art und Weise ein Eingreifen in das private Leben und eine Stimmungs- und Meinungslenkung. Der allgemeine Disziplinierungsprozeß, von dem ich nachher handeln möchte, formte, bestimmte und reglementierte Haltung und Handlung auch des einfachen Untertanen. Er bewirkte mehr oder weniger gewaltsam eine strukturelle Veränderung in allen Schichten.

II

Die europäische Absolutismus-Forschung nach der Französischen Revolution, die während der Übergangszeit vom deutschen Spätabolutismus zum Frühkonstitutionalismus durch Leopold von Ranke glänzend begründet wurde, hat zu stark unter dem unmittelbar nachwirkenden Eindruck der Revolutionsideologie des voll ausgebildeten modernen Staates gestanden, um nicht ein zu einseitiges Bild der Macht und Gewalt, der Stärke und Durchsetzungskraft der absolutistischen Vergangenheit zu entwerfen. Ranke selbst, der eine preußische, eine französische und eine englische Nationalgeschichte vornehmlich vom 16. bis 18. Jahrhundert unter europäischem Aspekt geschrieben hat, rückte neben dem Kampf der europäischen Staatenwelt das Werden und Wachsen der für Kriegführung und Diplomatie notwendigen Machtapparate, die stehenden Heere oder Flotten und die Bürokratien, in den Mittelpunkt. Die Absolutismus-Forschung nach Ranke im Zeitalter der Nationalstaaten ging je länger je mehr mit besonderer Liebe der Entstehung gesamtstaatlicher Organisationen und zentralistischer Institutionen nach als den Herrschaftseinrichtungen, die der neue konstitutionelle oder demokratisch-liberale Staat von seinem Vorgänger übernahm und bejahte. Man blickte sozusagen aus den oberen Rängen des *théâtre d'histoire*, vom erhöhten Platz des Königtums, aus der fürstlichen Loge herab auf die geschichtliche Entwicklung; nur vom Thron und den ihn umstehenden Ratgebern, vom Hof aus fielen Streiflichter auf die tief unten bleibenden sozialen und politischen Schichten des europäischen Ancien régime. Die großen Aktenpublikationen des letzten Jahrhunderts waren Editionen, die ihre Archivalien aus der zentralen Regierungs- und Verwaltungssphäre schöpften, die dem in räumlicher Nähe des Fürsten, im Schloß, konzentrierten Herrschafts-

apparat entstammten. Sie öffneten Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten der von der fürstlichen Macht delegierten Gewalten. Was unterhalb dieser Sphäre im Lande geschah, erregte nur so weit das Interesse, als es den souveränen Machtstaat unterstützte oder mit ihm feindlich zusammenstieß. Das übrige Geschehen wurde zum Forschungsobjekt partikularer Regional- und Territorialgeschichtsschreibung, blieb Gegenstand der Provinzial-, Lokal- oder Familiengeschichte. Auf sie schaute der zur hohen Reichs- und Nationalhistorie, zur politischen Geschichtsschreibung Berufene mit freundlichem Wohlwollen, auch manchmal mit Geringschätzung oder Verachtung herab.

Die innenpolitische Absolutismus-Forschung blieb beim Werden der Bürokratie stehen, bei der Geschichte der Behördenbildung und des Beamtentums, bei den neuen staatlichen Institutionen und ihren anti-ständischen Kämpfen. Man untersuchte die Entstehung der stehenden Heere, man erforschte, nachdem man die staatsbildende Bedeutung der absolutistischen Staatswirtschaft erkannt hatte, die nationalen Formen des europäischen Merkantilismus. Die Fragen von Regierung und Verwaltung, die Struktur des zentralen Herrschafts- und Staatsapparates, das Militär in der durch Kriege und militärische Machtentfaltung bestimmten Politik der absoluten Monarchie, die Wirtschaftspolitik, soweit sie im Dienste der politischen Unabhängigkeit und Macht stand, nicht zuletzt Außenpolitik und diplomatische Aktionen, das waren die großen Gegenstände der älteren Geschichtsforschung. Für weitere Fragen blieb kaum Raum. Der innere Landesausbau des Absolutismus wurde nur so weit ernst genommen, als er durch Ordres und Befehle aus den königlichen Kabinetten und den Büros zentralstaatlicher Regierungsstellen in Gang gesetzt worden war. Das Verhältnis von Staat und Kirche wurde schon deswegen immer wieder zum Gegenstand der Betrachtung, weil in der Ägide des Absolutismus die große Wandlung gegenüber der bisherigen europäischen Geschichte sich vollzog, indem die Kirche, nun gespalten, aus der bestimmenden Machtstellung neben oder gar über der vielfältigen Formenwelt mittelalterlicher vorabsolutistischer Staatlichkeit verdrängt wurde. Denn jetzt wurden die Kirchen mit ihren bisher umfassenden Aufgaben im kulturellen und sozialen Bereich dem jeweiligen absolutistischen Staate teilweise oder ganz eingegliedert, ja unterworfen — in einem Prozeß, dessen grundlegende Bedeutung oftmals unterschätzt wird und nicht nur in der Endepoche des aufgeklärten Absolutismus, zum Beispiel im Staatskirchensystem des Josephinismus, betrachtet werden darf.

III

Gegenüber dieser älteren Forschungsrichtung, die großartige Ergebnisse in der Materialdarreichung wie -verarbeitung gezeitigt hat und

auf deren grundlegenden Quellenpublikationen und oft glänzenden Darstellungen wir weiterhin aufbauen müssen und können, trat in den letzten Jahrzehnten ein Umschwung ein. Anstelle der Sicht von oben, der rein etatistischen Betrachtungsweise auf Regierungs- und höherer Verwaltungsebene tritt nun das in den Mittelpunkt, was unterhalb der staatlichen Neuschöpfung lag und von ihr weithin unberührt geblieben ist: das Alte, die Provinzialstände, die regionalen Verbände, die lokalen Kräfte, die Grund- und Stadtherrschaften, die *pouvoirs intermédiaires*. Zugespitzt ausgedrückt: man forscht und fragt heute stark nach dem Nichtabsolutistischen im Absolutismus, nach den autonomen Bezirken. Nun wird die absolute Monarchie auch von unten her, aus der einzelnen Landschaft, von der lokalen Ebene und von deren Institutionen beschrieben. Wenn z. B. die frühere Absolutismus-Forschung Preußens sich zumeist bei dem Satz „Der preußische Staat macht bei dem Landrat halt“ beruhigte, so fragt die neue Forschung nach dem politischen und sozialen Leben in den preußischen Landkreisen, an deren Spitze der Landrat stand. Sie fragt nach der Kreisritterschaft, nach den lokalen Herrengewalten, nach der Wirksamkeit ständischer Vertretungen, nach den Untertanen in Stadt und Land schlechthin. Der bewußte Ausgang der modernen Geschichtsdeutung von sozialgeschichtlich bestimmter oder beeinflusster Problemstellung und Methode gestaltet letztlich auch hier die Situation, stellt der heutigen Absolutismus-Forschung neue Fragen und läßt die alten neu sehen. Wie die letzten drei internationalen Historikerkongresse von Rom, Stockholm und Wien deutlich machten, rücken die Grenzen der Staatsverwaltung stärker in unser Gesichtsfeld. Wir erkennen sie nicht nur bei der realen Durchsetzung absolutistischer Macht, sondern auch in der Mäßigung ihrer theoretischen Ansprüche, in ihrer Sozial- und Staatsauffassung.

Aber nicht allein um eine Festlegung der Grenzen des europäischen Absolutismus geht es, obwohl sie sozusagen eine innere Konsequenz der gegenwärtigen Forschungsrichtung bildet. Vielmehr eröffnet sich uns eine neue eigene Welt im Absolutismus, die alteuropäische Adelswelt (O. Brunner). Sie ist von ständischen Leitbildern und altaristokratisch-genuinen Traditionen Europas geprägt. Sie war eine einheitliche und doch wieder vielfältige Welt, die nicht nur für das geistige, soziale und wirtschaftliche Leben, sondern auch für die politische Gestaltung der absolutistischen Staatsgesellschaft das bestimmende Formelement blieb. So wird die moderne Landes- oder Regionalgeschichte, die sich nicht allein mit den Fragen dynastischer Territorientwicklung beschäftigt, sondern sich tiefer eingräbt in die lokalen Rechts- und Sozialverhältnisse und gleichwohl den Blick auf das Ganze des adeligen Daseins bewahrt, zu einem gewaltigen Impuls in allen europäischen Geschichtszentren der Gegenwart, ob in Frankreich oder den nordischen

Staaten, in den Niederlanden oder Spanien, in England oder Deutschland. Damit entgleitet das alte, zu vereinfachende Bild der zentralen Gemeinsamkeiten des europäischen Absolutismus, und die landschaftlichen Eigentümlichkeiten treten stärker in Erscheinung. Das Bild wird gewiß komplizierter, unklarer, weniger schnell erspürbar, ungemein schwerer zu fassen oder gar zu lehren, aber es wird lebendiger und echter und, worauf es wohl eben ankommt, wahr und der vollen Wirklichkeit entsprechend.

Während in der französischen Forschung oftmals eine unpolitische Sozialgeschichte an die erste Stelle trat, hält man in Deutschland auch an der politischen Fragestellung fest und zeigt auf, was an beharrenden Kräften im Zeitalter des Absolutismus aus der feudalstaatlichen Zeit erhalten geblieben ist. Nun wird die Kontinuität ständisch-landschaftlichen Wesens voll sichtbar. Die mannigfachen Zwischengewalten, die lokale Selbstregierung der Städte und Grundherrschaften, die bürgerlichen Magistrate und adeligen Grundherren oder Gutsbesitzer, die regionalen Selbstverwaltungsverbände der deutschen Ritterschaftskreise, der englischen Grafschaften, der polnischen Woiwodschaften, der ungarischen Komitate erscheinen als erfolgreiche Mit- oder Gegenspieler einer mühsam vorwärtsschreitenden Kronegewalt.

Auch für das Musterland des europäischen Absolutismus, für Frankreich, erkennt die Forschung die ständischen Einrichtungen des Ancien régime in ihrer regionalistischen Bedeutung klarer. Es fehlte trotz der Institutionen der königlichen Intendanten an Exekutivorganen der absolutistischen Staatsverwaltung in der Provinz, um eine geschlossene Durchführung zentralistischer politischer Willensbildung zu ermöglichen. Man spricht sogar von einer Rückbildung, von sozialer Regionalisierung jener Institutionen, die von der Zentralgewalt geschaffen worden waren, und meint eine Unterwanderung königlicher Behörden durch ständisch oder vielleicht besser gesagt landschaftlich gesinnte Beamte. Die absolute Monarchie war keineswegs in der Lage, die überkommenen politischen Privilegien der in ihren Dienst gestellten ständischen Gesellschaft aufzuheben oder die umfangreichen Rechte lokaler Herrschaft zu beseitigen. Der Kampf des Gewohnheits- und Privilegienrechts gegen jede neue modernstaatliche Rechtsetzung und gegen das römische Rechtsprinzip einer dem Fürsten ausschließlich zustehenden gesetzgebenden Gewalt ist für den Absolutismus in Europa charakteristisch. Neben dem Adel trat das Bürgertum keineswegs überall als eine eigenständige staatlich-politische Kraft in Erscheinung; dennoch gehört die Stadtgemeinde ebenso wie die Grundherrschaft des Adels zu den pouvoirs intermédiaires, die Montesquieu um 1750 als tragende Zwischengewalten jeder absoluten Monarchie beschrieb. Beide lokalen Gewalten, Adel und städtischer Rat, haben, soweit es um ihre provin-

zialen oder lokalen Herrschaftsrechte ging, im Gegensatz zum souveränen Verwaltungsstaat des Absolutismus gestanden und ihn oft gemeinsam bekämpft, wenn auch das absolute Fürstentum die divergierenden Lebensinteressen von Stadt und Land gegeneinander auszuspielen verstand. Beide örtlichen Mächte konnten jedoch den allgemeinen Prozeß fortschreitender Verstaatlichung nicht aufhalten.

Dieser große Verstaatlichungsprozeß der frühen Neuzeit ist unter den veränderten Aspekten erneut zum Forschungsgegenstand geworden. Man unterscheidet stärker als bisher die drei Ebenen, auf denen sich Staatsbildung vollzog. Auf höchster Plattform des aus ursprünglich selbständigen Fürstentümern zusammengesetzten Staates, des sogenannten Gesamtstaates, haben der Fürst, sein Hof und seine Verwaltungsbeamten eine weitgehende Entflechtung der in der feudalen Staatlichkeit verschlungenen Gewalten vorgenommen und eine Konzentration der zersplitterten Kräfte in der Tat erreicht. Es handelt sich um eine langsame Straffung der Zentralgewalt durch Ablösung von nichtzentralen, d. h. regionalen und lokalen Einflüssen, aber nicht um eine Unterwerfung der lokalen Gewalten. Es existierte ein Pluralismus in sich zwar gestufter, aber nicht von einer Zentralgewalt abhängiger Gewalten oder delegierter Rechte. Der Vorgang, der gemeinhin als Zentralismus bezeichnet und dargestellt wurde, wobei unter Zentralisierung im Sinne des 19. Jahrhunderts überhaupt ein Fortschreiten und Durchsetzen der zentralstaatlichen Gewalt bis nach unten begriffen wurde, besteht nur in der Theorie. In Wirklichkeit hatte die monarchische Gewalt auf den zwei unteren Bezirken, in der später so genannten Provinzebene nur teilweise und in der Lokalverwaltung kaum etwas oder sogar nichts zu bestellen. Hier behauptete sich vielmehr fast eine örtliche Souveränität in Justiz, Kirche und Schule, Administration und Polizei. Erst der aufgeklärte Reformabsolutismus hat diese Grenze überschritten.

Der Begriff des Zentralismus aus der Sprache des 19. und 20. Jahrhunderts trifft auch hier, wie die meisten unserer Begriffe, für die Charakteristik der Zeit vor 1800 nicht recht zu. Vielmehr war die bürokratische Hierarchie des Absolutismus, die jene Vorstellung von Zentralismus doch voraussetzt, nach unten unvollständig. Es handelt sich beim europäischen Absolutismus keineswegs um eine voll durchorganisierte Herrschafts- und Befehlsordnung mit Delegation von Gewalten und Rechten, die von einem Zentrum ausstrahlt, sondern das persönliche Regiment des Fürsten in der Zentrale, die Kabinettsregierung oder auch an ihrer Stelle die Premierministerschaft blieb ohne entsprechende politische Gewalt auf der lokalen Ebene. Eine Ausnahme bildeten allein die unmittelbar fürstlichen Besitzungen, die Ämter und Domänen. Die bürokratische Amtsverfassung dagegen als ältere monarchische Herrschaftsorganisation auf dem flachen Lande trat in ihrer Bedeutung stark

Verflechtung

zurück. Die erhaltene lokale Ständeherrschaft spottet also dem staatsrechtlichen Delegationsbegriff des 19. Jahrhunderts, wonach alle Rechte nur von der obersten staatlichen Gewalt abgeleitet werden können.

Wurde früher die neuzeitliche europäische Entwicklung einseitig unter das Zeichen des Fortschritts durch die zentralistische absolute Monarchie gestellt, wird heute die Kontinuität ständischer Einrichtungen und Macht betont und das Wesen jener Monarchia mixta erforscht, von der die zeitgenössische politische Theorie sprach. Schweden ist im mehrmaligen Wechsel von Königs- und Adelsvorherrschaft ein besonderer Modellfall für den Kampf der unausgeglichene soziopolitischen Führungskräfte im Zeitalter des Absolutismus geworden. Neben den Organisationen des frühmodernen Staates lebten also alteuropäische herrschaftliche oder genossenschaftliche Gewalten fort bis weit in das 18. Jahrhundert.

Im gegenwärtigen Geschichtsbild gewinnen die von den absolutistischen Herrschern vorgenommenen Konfirmationen der Landesprivilegien, der ständischen Freiheiten, der *jura et libertates statuum*, ein anderes Licht. Sie sind nicht mehr nur geschrumpfte Rechte und Privilegien der älteren Form einer Landesverfassung, sondern sie stellen einen Komplex echten Staatsrechts vornehmlich für die Lokalgewalten dar, die Adelherrschaften und städtischen Magistrate. In jener Zone übten individuelle oder genossenschaftliche Gewalten Gerichts-, Grund- und Leibherrschaft, Patronatsrecht und Polizeigewalt aus, in die die neue Verwaltung des souveränen Staates nicht eingriff. Das Bild, das ich hier zeichne, trifft zunächst mehr für die Randstaaten Europas in der Terminologie Otto Hintzes zu, für England, für die nordischen Länder, für Polen und Ungarn, wird aber auch für die Kerngebiete der fränkischen Nachfolgestaaten, für Frankreich und Altdeutschland, mehr und mehr bestätigt. Überhaupt war die absolute Monarchie stets so weit an das Recht gebunden, daß sie bestehende Gewalten und Ordnungen unterhalb der zentralen Sphäre niemals prinzipiell in einem revolutionären Akt angriff oder gar abschaffte, diese regionalen und lokalen Mächte vielmehr langsam durch eigene Institutionen überlagerte und nach ihrer Aushöhlung durch positive Leistungen zu ersetzen trachtete.

Die leitenden Ideen zur Vereinheitlichung der Großstaaten, die aus ursprünglich selbständigen Herrschafts- und Rechtsgebieten zusammengesetzt waren, die Behauptung im schärfsten Konkurrenzkampf des europäischen Staatensystems, in jenem militärisch-diplomatischen oder wirtschaftlichen Drängen und Schieben der Völker und Staaten, müssen weiterhin den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Leistungen des europäischen Absolutismus bilden. Die absolute Monarchie hat den Kampf gegen die Verschlingung feudaler Herrschaftsrechte im Sinne einer Bereinigung, Klärung und gerechten Neuordnung nicht nur

jeweils für die Dynastie durchgestanden, sondern auch für die Gesamtheit ihrer Untertanen, nämlich für die Lösung der durch Bevölkerungszunahme, Verkehr und Wirtschaft drängend gewordenen Probleme. Nur die gleichzeitige Beachtung der Fortdauer aristokratisch bestimmter altständischer Herrschaft und der neuen Dynamik absolutistischer Bildungen kann ein gerechtes Urteil ergeben. Die Sicht des Alten und des Neuen, der Blick von oben und von unten müssen in der Forschung zusammengehen. Dabei stehen die älteren Strukturen des alteuropäischen Adelsdaseins und die neuen Formen rechtlicher, wirtschaftlicher und militärischer Schöpfungen durch Verbindung von fürstlichem und großbürgerlichem Prinzip in lebhafter Wechselwirkung.

IV

Der Absolutismus hat sich zu seinen Leistungen besonderer Mittel bedient: der monarchischen Disziplin und der modern-staatlichen Autorität. Er hat sie beide geschaffen. Dem feudalistisch-konservativen Prinzip der ständischen Freiheiten setzte er eine Bändigung und Zügelung aller Betätigungen auf den Gebieten des öffentlichen, aber auch des privaten Lebens entgegen — ein als Gesamterscheinung bisher zu wenig beachteter Vorgang. Der deutsche Soziologe Max Weber sah in der Rationalisierung von Lebensgestaltung und Lebenshaltung die alles überragende Gesamttendenz in der politischen und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung Europas. Er erkannte diese Rationalisierung auch gerade für die absolutistische Ära als beherrschend an. Dieser Auffassung gegenüber möchte ich die Sozialdisziplinierung im Zeitalter des Absolutismus als Fundamentalvorgang, als Grundtatsache und als Leitidee herausstellen, denn der entscheidende Prozeß der Verstaatlichung kann, wie wir sahen, nur zum Teil durch die Zentralisierung und Institutionalisierung als den wesentlichen Komponenten einer Rationalisierung umschrieben werden. Vielmehr handelt es sich doch in erster Linie um etwas anderes.

Dieses andere betrifft eine fundamentale soziale Veränderung von Staat, Gesellschaft, Volk. Es ist ein strukturgeschichtliches Phänomen, das durch alle drei oben bezeichneten Ebenen hindurchgriff und auch generell das Individuum betraf. Während die Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts die Macht des Militär- und Verwaltungsstaates im Absolutismus betonte und überschätzte, versucht die heutige Forschung, die vom Absolutismus unberührten und freien Räume traditionell-altständischen und adelig-bürgerlichen Daseins stärker herauszuheben, und überschätzt wohl diese. Beide Forschungsrichtungen haben aber letztlich einen gleichen, im Wesen verwandten Ausgangspunkt, wenn die ältere auch mehr staatlich, die jüngere mehr

Sozialdisziplinierung

sozialgeschichtlich operiert: Ihr Urteil bezieht sich im wesentlichen auf die Wirkung oder Nichtwirkung von Institutionen und Behörden. Von tiefdringender und bedeutsamer gesellschaftlicher Wirkung scheint mir aber die geistig-moralische und psychologische Strukturveränderung des politischen, militärischen, wirtschaftlichen Menschen durch die Sozialdisziplinierung zu sein. Sie war weit ausholender und nachhaltiger als der politisch-administrative Wandel, der — bejaht oder verneint — im Vordergrund der beiden noch miteinander ringenden Forschungsrichtungen steht. Die Sozialdisziplinierung ist das politische und soziale Ergebnis des monarchischen Absolutismus.

Zur Begründung dieser These müssen wir kurz zurückgreifen. Beim Versagen und der Auflösung der feudalstaatlichen Ordnung strebte der Frühabsolutismus nach einer neuen politischen Ordnung aufgrund eines neuen Rechtes unter möglicher Wahrung alten Rechtes und alter Freiheit. Denn darüber besteht kein Zweifel, daß die absolute Monarchie sich gebunden fühlte an das göttliche und natürliche Gesetz. Sie war eine moralische und auch eine rechtliche monarchie limitée im Sinne der korporativen Privilegien und der anerkannten Grundgesetze, der leges fundamentales, die Thronordnung, Veräußerung des königlichen Gutes, Veränderung des Herrschafts- oder Staatsgebietes usw. regelten. Die Vertreter der absoluten Monarchie, auch ein Ludwig XIV., haben sich, in welchem Verständnis auch immer — ich zitiere das Politische Testament Ludwigs XIV. — zur 'conservation et défense du peuple' als der ersten Aufgabe ihrer Regierung bekannt. Die absolutistischen Monarchen mußten auch als autokratische oder autoritäre Herrscher Gutachten der Ratgeber einholen; die Entscheidung jedoch stand ihnen allein zu. In der Theorie und im allgemeinen auch in der Praxis wollten sie sich deutlich und bewußt vom Despoten oder Tyrannen unterscheiden.

Auch die Staatstheorien der Zeit beschäftigten sich mit dem richtigen Verhältnis von Zwang und Freiheit, von Notwendigkeit und Recht. Im Vordergrund stand zunächst die Frage der Unterordnung als Folge einer immer schärferen Trennung von Regierenden und Regierten. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam, aus der Antike für die neue politische Ordnung übernommen, trat an die Stelle der wechselseitig verpflichtenden Treue: Befehl und Gehorsam im Sinne der gegenseitigen Verpflichtung der Menschen untereinander, der mutua obligatio zwischen Herrscher und Volk. Das mittelalterliche Status-Verhältnis, auf dem das Treue- und Gefolgschaftsverhältnis ruhte, wurde abgelöst durch das frühneuzeitliche Kontraktdenken. Denn mit dem kaum realisierbaren Treuebegriff des Lehnseitzalters war die veränderte Situation des öffentlichen Lebens nicht zu meistern. Das auf vertraglicher Vereinbarung gedachte Verhältnis von Befehl und Gehorsam schuf

klare Funktionen der Über- und der Unterordnung, setzte aber eine gewisse Disziplinierung voraus.

Die eigentliche Ausbildung und Steigerung des Absolutismus erwuchs aus den konfessionellen Bürgerkriegen Europas oder zumindest in ihnen. Die Glaubenskämpfe griffen tief in die Existenz der Staaten ein. Frankreich, das spätere Vorbild des europäischen Absolutismus, wurde besonders tief betroffen. Es lebte seit 1562 über 30 Jahre in einem aus der religiösen Spaltung entstandenen und dann zum politischen Machtkampf zwischen den Religionen wie zwischen Krone und Ständen gewordenen inneren Krieg. Im Zeitalter jener Bürgerkriege durchdrangen sich Politik und Religion unlöslich. Jederzeit konnte der konfessionelle Standpunkt rein politische Fragen implizieren, komplizieren und restlos verwirren. Aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen wurden Glaubensentscheidungen. Die tiefe religiöse Erregung bestimmte den Einzelmenschen wie die Gruppen, vereinte oder trennte Landschaften und Völker, ging quer durch die Familien wie durch die Nationen. Die Theologie beherrschte fast unbestritten das Leben der Menschen. Der Laie war damals stärker in seiner Kirche verankert als der Wähler in demokratisch radikalisierten Zeiten in seiner Partei, und der Streit um die Religion griff tief in die Existenz der einzelnen ein. Da jede der Parteien mit dem endgültigen Sieg im Bürgerkrieg rechnete und ihre durch Agitation in höchste Erregung versetzten Anhänger in ihrem Fanatismus alle Grenzen von Ordnung und Gesittung überschritten, wurden Angst und Furcht zur Signatur der Zeit. Die tägliche Gefährdung der leiblichen wie der geistigen Existenz, die immer größere Härte der jahrzehntelangen Kämpfe mit ihren sozial-psychologischen Folgen des Mißtrauens, Hasses und der Grausamkeit, die Vermischung der konfessionellen Gegensätze mit innenpolitischen Machtfragen lösten schließlich die staatliche Autorität auf.

Das religiöse Koexistenzproblem war ein Problem innerhalb der Staaten wie ein Problem zwischen den Staaten. Innerhalb der Staaten versuchte man es zu lösen durch Vertragsschlüsse zwischen den konfessionellen Parteien mit gegenseitigen Garantien und Sicherungen. Sie blieben ohne echte Erfolge. Der Erfolg kam von einer ganz anderen Seite, von der Seite der reinen Politik, von einer Gruppe von Denkern und Staatsmännern, die die Politik über die Religion stellten, die auf die Enttheologisierung des öffentlichen Lebens drängten, auch auf die Enttheologisierung des politischen Denkens, um die Wirkungen und vielleicht auch die Ursachen der Religionskriege zu beseitigen, um den politischen Einfluß der Theologen, ihre Vermischung von Ideologie und Macht einzuschränken. Diese Enttheologisierung konnte nur gelingen durch Anlehnung an einen Machtfaktor: den zu verwirklichenden Staat des Absolutismus. Der Ruf nach einem starken Staat, der die Religions-

1700
P

parteien niederhalten sollte, erscholl aus den Kreisen, die außerhalb der Religionsparteien standen, vornehmlich aus den Kreisen des europäischen Späthumanismus der Juristen und Staatsmänner, der Rechtsdenker und Moralisten, die das Vorbild des starken römischen Staates zum Vorbild des frühneuzeitlichen Staates erhoben. Daß ein starkes, gut diszipliniertes, ständiges Heer notwendig sei, daß ein kräftiges, von neuem politischem Denken erfülltes, diszipliniertes Beamtentum herrschen solle, ist damals als Ausweg aus dem innenpolitischen Dilemma gelehrt worden. Militarismus und Bürokratismus hängen also eng mit der Enttheologisierung und Entkonfessionalisierung der Welt des 16. und 17. Jahrhunderts zusammen. Die Lösung des theologischen Koexistenzproblems vollzog sich im wesentlichen durch die Politik, die gegenüber der Kirche zum beherrschenden Faktor in den Entscheidungen des öffentlichen Lebens wurde. Der Aufstieg des institutionellen Staates ist jetzt erst das große Ereignis als Folge der auf der theologisch-ideologischen Grundlage nicht lösbaren Koexistenz im innenpolitischen Raum. Es siegte die innere Staatsvernunft, die innere Staatsräson über die theologischen Ansprüche. Aus den Staatskanzleien schwand allmählich der überragende Einfluß der Kirchenkanzeln. In diesem Sinne war 1588 die deutliche Mahnung des Humanisten-Juristen Gentilis: „Silete, Theologi, in munere alieno“ gesprochen worden! Die Enttheologisierung endete mit einer Verschärfung der Politisierung.

Nichts kennzeichnet besser die Situation, als wenn wir am Ende der konfessionellen Kriege in Frankreich 1591 den Avocat Général im Grand Conseil, den obersten Justizbeamten François de Clary, als Vertreter des von der Partei der Politiker gewonnenen Königs Heinrich IV. über die Probleme des Bürgerkrieges reden hören. Mitten in seiner französischen Rede gab er auf lateinisch die Losung des Tages: non crudelitas, sed disciplina! In diesen zwei Worten lag ein Programm: Beendigung der sich gegenseitig nur steigernden Grausamkeiten des blutigen Bürgerkrieges, der dogmatischen und ideologischen Kriegführung, dafür Disziplin, Unterordnung, klare Ordnung durch Befehl und Gehorsam. Die theoretische Neubegründung aller staatlichen Gewalt ist damals unter dem Einfluß des Späthumanismus durch unmittelbaren Rückgriff auf die römischen Staats- und Rechtsvorstellungen erfolgt. Nicht zu Unrecht hat man daher das 17. Jahrhundert das neurömische Jahrhundert genannt. Keine ästhetisch-literarische Freude an antiker Philosophie, sondern das pragmatische Gebot führte dazu. Der politisch-praktische Neustoizismus erneuerte die römisch-stoischen Lebenswerte, die römische Willensphilosophie, die strenge Selbsterziehung und tägliche Disziplinierung des Menschen. Die Wiedererweckung der politischen Werte Roms rückte auctoritas, temperantia, constantia und disciplina in den Mittelpunkt. Auctoritas wurde definiert als eine ehr-

fürchtig achtungsvolle Meinung der Untertanen oder Fremden von einem Regenten und seinem Stande. Es ist gleichsam eine Frühform der öffentlichen Meinung, um die sich der Herrscher als moralische Grundlegung seiner Regierung zu bemühen habe. Die auctoritas, durchaus in Berührung mit der Staatsform des römischen Prinzipats, sollte den Respekt vor der Persönlichkeit des Herrschers, vor seiner überlegenen Erfahrung und Sachkunde, vor seinem Verantwortungsgefühl für die neue politische Ordnung schaffen. In engstem Zusammenhang mit ihr stand in der neurömischen politischen Werttafel die disciplina. Sie wurde nun zu einem Grundpfeiler der Entwicklung, die die neue Ordnung in Form des absolutistischen Staates gewährleistete.

Bürokratismus, Militarismus und Merkantilismus, ziviler, militärischer und ökonomischer Staatsdienst, bildeten gleichsam Erscheinungsformen der Sozialdisziplinierung auf den Gebieten der Verwaltung, des Heerwesens und der Wirtschaft. Die zivilen Minister und Beamten, die Offiziere und Soldaten, die ökonomischen Unternehmer und Handwerker, nicht zuletzt überhaupt alle Untertanen wurden in ihrer Arbeit und ihrer Haltung diszipliniert. Die Entwicklung von altständischer, regional abgesicherter Freiheit zu modern-politischer Ordnung, die Umwandlung von mittelalterlich-feudalen Herrschaftsformen zu frühmoderner Staatlichkeit setzte eine umfassende Straffung und Formung voraus: die der Herrschaftsapparate, die der inneren Staatskräfte, die der mit dem neuen Staate verbundenen, oft auch von ihm gelenkten Kirchen, die der staatlich organisierten Heere und die der staatlich gelenkten Wirtschaft. Dabei widerstritt die neue disciplina civilis et ecclesiastica, militaris et oeconomica den früheren libertates et jura, den autonomen Rechten und Freiheiten und der allzu großen licentia älterer Privilegienordnung. In Kirche und Staat, in Wirtschaft und Heerwesen zeigen sich ähnliche Bemühungen gewiß schon seit dem 15. Jahrhundert. In diese trat der monarchische Absolutismus ein, um sie in einer systematischen Strukturveränderung zu vollenden. Bei einem Staatspraktiker und -theoretiker wie Machiavelli lassen sie sich als ein zentrales Anliegen nachweisen: die Unterwerfung der Bürger unter eine Disziplin im Interesse des Gemeinwesens. Die respublica, orientiert an der virtú ordinata, muß in einem ständigen Erziehungsprozeß für Zucht und Ordnung sorgen. Schließlich manifestierte sich die Disziplin-Idee im Militär des florentinischen Stadtstaates. Der neue Wille zur größeren stadtstaatlichen Gemeinschaft sollte durch die Miliz der Bürger festen Rückhalt bekommen.

Ein Franzose hat jüngst von der Generation Richelieu, des ersten absolutistischen Kardinalpremiers von Frankreich, gesagt, sie habe gelernt, à se discipliner sans abdiquer sa dignité. Gewiß behält der Absolutismus die dignité der Staatsgesellschaft, er steigert den Rang von

Würde und Autorität bis zur höchsten Majestät, aber er fordert die Disziplinierung aller. Auch der Tagesablauf Ludwigs XIV. war streng geregelt vom Moment des Erwachens bis zum Zubettgehen. Kein disziplinierterer Dienst als der am Hofe, eingewängt in die Zeremonien, in die strengen Formen, die aber moralphilosophisch als notwendig begründet und empfunden wurden, um dem schwachen, haltlosen Menschen eine Stütze im täglichen Leben zu sein. In allen sozialen Beziehungen herrschte die Härte strenger Ordnungen, die nicht als Sklaverei begriffen, sondern als eine sittliche Verstärkung aufgefaßt wurden, ohne welche der Mensch fallen würde. Wem das Bild des Menschen des 17. Jahrhunderts vor Augen steht, der religiös ganz der Sünde ausgeliefert und philosophisch ganz den Leidenschaften verfallen betrachtet wurde, dem wird die Breite der Disziplinierungstendenz verständlich.

Da die Ordnung des ganzen Hauses, die ursprünglich erste Stufe öffentlicher Gewalt, sich auflöste, da die Macht der kirchlichen Institutionen im Konfessionskrieg in Frage gestellt oder aufgehoben war, war die Stunde der Ordnung durch den frühmodernen absolutistischen Staat gekommen. Das 16. bis 18. Jahrhundert hat sich selbst als eine zuchtvoll-pädagogische Zeit im Wechsel und in der Veränderung der soziopolitischen Struktur verstanden. Wir würden heute sagen: als eine Zeit großer religiöser und politischer Krisen, in der die Grundlagen und Grundsätze der öffentlichen Beziehungen umgestellt und verändert wurden. Die Jahrhunderte des Früh- und Hochabsolutismus sind voll der Ordnungen und strengen Anweisungen für das öffentliche und private Leben. Sie bestimmten den Geist der Zeit. Neben die Zuchtordnungen der Kirchen traten die Ordnungen durch Staat und Stadt mit Regulierungen und Vorschriften für das tägliche Leben. Man denke an die überstrenge Disziplin der Genfer Kirchenordnung, die allen Calvinisten in der Welt zum Vorbild diente. Vom Amt des Predigers heißt es zum Beispiel 1582 in einer deutschen reformierten Kirchenordnung: Sein Amt besteht im Gebet, im Predigen, in der Kirchendisziplin und der Ordnung. Und ebendort wurde ausdrücklich erklärt: Geistliche und weltliche Disziplin sind sich nicht zuwider. Diese Vorstellung hat bei den Puritanern zur schärfsten Selbstkontrolle, zur Unterordnung unter den Gehorsam der heiligen Vernunft geführt. Die Zuchtidee in der Schule war nicht minder hart; der unerbittliche Denkschuldrill wurde auf den Universitäten fortgesetzt. „Es liegt darin eine höchste, mit äußerster Strenge geführte Zucht“, heißt es in den Schulordnungen des 17. Jahrhunderts. Die philosophischen Systeme des absolutistischen Zeitalters zeigen eine innere Disziplinierung, und auch die Rechtschreibung und Sprache selbst unterlagen dem gleichen Bemühen, wenn auch nicht überall mit demselben Erfolg wie bei den Arbeiten der Académie des

Sciences in Paris. Thomas Hobbes' Staatstheorie sah nach den Erfahrungen der französischen und deutschen Religionskriege und inmitten des drohenden englischen Bürgerkrieges die menschliche Gesellschaft entgegen der Ansicht von Aristoteles und entgegen der Tradition der abendländischen Soziallehren nicht auf die natürliche Eignung des Menschen, sondern auf die formende Kraft der Zucht gegründet (De cive I, 1: ad societatem homo aptus non natura, sed disciplina factus est).

Der Mensch wurde in seinem Wollen und seiner Äußerung diszipliniert. Er suchte die Selbstbeherrschung als höchstes Ziel zu erreichen. Und er disziplinierte sogar die Natur in den kunstvoll beschnittenen Hecken und Bäumen der barocken Schloßparkanlagen und Gärten. Der soziale Prozeß fand in den Stadt-, Landes- und Reichspolizeiordnungen seinen Niederschlag. Der Polizeibegriff selbst ist Ausdruck dafür: die spätere Polizeiwissenschaft als Wissenschaft vom inneren Staatsleben im 17. und 18. Jahrhundert wollte Zucht und Ordnung des immer weiter gespannten öffentlichen Lebens umfassend regeln. Diese Landes- und Polizeiordnungen sind uns ein Mittel zum Verständnis des Disziplinierungswillens. Zunächst scheinbar nur mit dem Zweck, die alte christliche Zucht und Ehrbarkeit zu wahren oder wiederherzustellen, griffen sie dann tief in das Privatleben ein und brachten Vorschriften und Erziehungsanweisungen auf jedem nur denkbaren Gebiet. Der Gedanke der gemeinen Wohlfahrt und guten Polizei verband sich eng mit der Idee der Disziplin.

Im europäischen Polizei- und Ordnungsstaat seit dem 16. Jahrhundert wurde die Bevölkerung insbesondere der unteren Schichten zu einem disziplinierten Leben erzogen. In den staatlichen Ordnungen nahm auch gerade die Reglementierung des wirtschaftlichen Lebens einen breiten Raum ein. Gewiß gab es schon viele Produktionsvorschriften der Genossenschaften oder Städte, doch nun im 17. Jahrhundert erreichte der Arm der fürstlich-absolutistischen Regierung auch die Industrie und die Manufakturen. Die Erziehung zu Arbeitsamkeit und Fleiß weitete sich zur Erziehung zu sauber geordneter Arbeit. Man denke an diese moralisch-pädagogische und ökonomische Doppelrolle der aus bürgerlichem Geist erwachsenen, vom Frühabsolutismus erweiterten Zucht- und Arbeitshäuser. Die Bewegung des Merkantilismus und die wirtschaftliche Disziplin hängen auf das engste zusammen.

Aber auch in den internationalen Beziehungen zeigt sich die gleiche Tendenz. Die Schaffung des Jus Europaeum Publicum, besonders die große Leistung eines humanisierten, gezügelten Kriegechts im Rahmen des Völkerrechts liegt ganz in der Richtung jener Disziplinierung, die nun im Militär ihren sichtbarsten Ausdruck fand. Das Heer des absolutistischen Staates hat Karl Mannheim mit Recht als einen Vorläufer

und Vorkämpfer in der Geschichte der modernen Sozialtechnik planmäßiger Umgestaltung menschlicher Gruppen betrachtet. Es ist „die erste große Institution, die nicht nur rationale Methoden erfand, um durch militärische Disziplin und andere Mittel zur Überwindung der Angst künstlich ein einheitliches Massenverhalten zu schaffen, sondern die diese Methoden auch dazu benutzte, um große Menschenmassen (die meist aus den untersten Klassen genommen wurden) dazu zu erziehen, auf die vorgeschriebene Weise zu handeln und möglichst auch zu denken“. In der absolutistischen Armee wurden die „sozial-psychologischen Formen des Gehorsams“ und der bürgerlich-monarchischen Disziplin, die neuen Lebenseinrichtungen, wirklich trainiert und ein-exerziert. Aber neben die militärischen Exerzierfelder waren die Disziplinierungsfelder der Verwaltung und der Wirtschaft, der Moral und des Geistes getreten.

Für das Militär findet sich bereits am Ausgang des 16. Jahrhunderts eine umfassende und tiefdringende Definition des neuen Disziplin-Begriffes (Justus Lipsius 1589). Sie enthält die vier Teile Übung, Ordnung, Zwang und Beispielgebung (Politica V, 13: exercitium, ordo, coercitio, exempla). Methodische Einübung und Ausbildung des Einzelnen und der Gruppe, logisch-hierarchische Durchordnung der militärischen Körper, geistig-moralischer Zwang und Selbsterziehung sowie Lohn und Strafe zur Belebung des neuen sozialen Willens sind der Inhalt der Formel. Diese weite Auffassung, die ständige Aktivität und rationales Denken, moralische Mäßigung und warnendes oder anfeuerndes Exemplum zusammenfügte, erschließt erst das Ganze der absolutistischen Gestaltung und Haltung. Der straffe Formungs- und Regulierungsprozeß, das aktive Zugreifen und Eingreifen, schließt die Rationalisierung, von der Max Weber als der Grundlegung der europäischen Lebensgestaltung gesprochen hat, ein. Es ist aber ein weit umfassenderer Vorgang in seiner Verbindung von sittlicher Mäßigung und kraftvollem Handeln, von Askese und Aktion. Im Militär am notwendigsten, wurde das Prinzip auch in der Bürokratie deutlich: „Ehrgeiz, Betriebsamkeit, peinliche Genauigkeit, geschärftes Verantwortungsbewußtsein treten an die Stelle vornehmer Indolenz, wohlwollender Nachsicht, gemüthlichen Gehenlassens“. So hat die frühmoderne absolutistische Administration schon der deutsche Verfassungs- und Verwaltungshistoriker Otto Hintze vor über 60 Jahren beschrieben. Den Schluß- und Höhepunkt und gleichzeitig eine massive Überspitzung der Tendenzen zur Fundamentaldisziplinierung im europäischen Absolutismus bilden die Reformen Josephs II. von Österreich 1780–1790. Jede seiner auf den fleißigen und gehorsamen, den tüchtigen und zuchtvollen Untertan zielenden Maßnahmen in Staat und Wirtschaft, Kirche und Schule kann unter die Überschrift „Sozialdisziplinie-

rung“ gestellt werden, ja mit diesem Begriff erschließt sich uns die allen Reformen gemeinsame Grundlage.

Der soziale Disziplinierungsprozeß im Zeitalter des Absolutismus kann vielleicht mit einem anderen großen Vorgang des modernen Staates, mit der Fundamentaldemokratisierung des 19. Jahrhunderts, verglichen werden. Gewiß ist dieser politische Prozeß gerade aus der Freiheitsbewegung im Gegensatz zum Absolutismus hervorgegangen. Er ist weitgehend disziplinfremd und scheinbar disziplinfeindlich. Aber die Demokratie setzt neben der Diskussions- und Informationsfreiheit auch eine Disziplin der Staatsbürger voraus, eine Disziplin, die sich in den Dienst des Gemeinwohls stellt. Der wenig beachtete strukturge-schichtliche Vorgang der Fundamentaldisziplinierung in Staat und Kirche, in Wirtschaft und Kultur während der absolutistischen Ära und unter weitgehender Leitung der absoluten Monarchie bildet eine Voraussetzung für jene Fundamentaldemokratisierung des bürgerlich-demokratischen Gemeinwesens, für den modernen Staat und seine Gesellschaft.

Die Fundamentaldisziplinierung stellt sich uns als ein genereller Vorgang dar, der durch den monarchischen Absolutismus bewußt gefördert oder unabhängig gelenkt wurde und sich auf den verschiedensten Gebieten abspielte. Er gestaltete die Grundstrukturen des politischen und gesellschaftlichen Lebens in ihrem weitesten Sinne um. Die Fundamentaldisziplinierung war nicht allein ein staatlicher oder kirchlicher, ein militärischer oder wirtschaftlicher Prozeß. Das zuerst greifbare und allen sichtbare administrative und institutionelle Ergebnis war die Gewalt und Autorität des frühmodernen absolutistischen Staates selbst. Die Verstaatlichung vieler Gebiete älterer „staatsfreier“ Herrschaftsbezirke und Rechte, die Erweiterung des äußeren Umfanges der staatlichen Herrschaftssphäre durch die Übernahme neu entstandener Aufgaben der sich erweiternden sozialen Kreise wurde dabei ergänzt durch den Wandel der Staatsgesinnung, eine neue politische Auffassung der Institutionen und ihrer Träger. Der geistige Prozeß war ebenso wichtig wie der materielle. So entstand die Andacht zum Staate und die Staatsbesessenheit, gegen die sich im Namen des Individuums und der persönlichen Freiheit die geistige und politische, die soziale und wirtschaftliche Revolution nach 1789 wandte. Der postabsolutistische Staat wurde in Auseinandersetzung mit den negativen Folgen des politischen Disziplinierungsprozesses errichtet, ohne auf andere Ergebnisse jenes säkulareren Vorganges zu verzichten oder verzichten zu können. Proudhon hat in einem Satz die Gesamtwirkung in der Sicht eines Anarchisten beschrieben: „Regiert sein, das heißt unter polizeilicher Überwachung stehen, inspiziert, spioniert, dirigiert, mit Gesetzen überschüttet, reglementiert, eingepfercht, belehrt, gepredigt, kontrolliert,

Fundamentaldisziplinierung

eingeschätzt, zensiert, kommandiert zu werden..., bei jeder Handlung, bei jedem Geschäft, bei jeder Bewegung notiert, registriert, erfaßt, taxiert, gestempelt, vermessen, bewertet, versteuert, patentiert, lizenziert, autorisiert, befürwortet, ermahnt, verhindert, reformiert, ausgerichtet, bestraft zu werden". Das sind die negativen Resultate, mit denen wir auch heute noch nicht fertiggeworden sind.

Literatur

An neuerer, nach dem Zweiten Weltkrieg erschienener Literatur seien hier kurz nur im Text besonders angesprochene Arbeiten angeführt.

Forschungsberichte:

- H. M. Cam, A. Morongiu, G. Stökl, Recent work and present views on the origins and development of representative assemblies. Relazioni del X. Congr. internaz. di scienze storiche Vol. I, 1955.
 F. Hartung, R. Mousnier, Quelques problèmes concernant la monarchie absolue, ebd., Vol. IV, 1955.
 E. Molnár, Les fondements économiques et sociaux de l'absolutisme. Rapports du XIIe Congr. Intern. des Sciences Historiques, Vol. IV, 1965.
 W. Hubatsch, Das Zeitalter des Absolutismus in heutiger Sicht. Arch. f. Kulturgesch. 35, 1953.
 St. Skalweit, Das Zeitalter des Absolutismus als Forschungsproblem. Dt. Vjschr. Lit.-Wiss. Geistesgesch. 35, 1961.
 R. Wittram, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus. Glaube und Geschichte, Festschrift für F. Gogarten, 1948.

Einzelarbeiten:

- The New Cambridge Modern History, Vol. V., The Ascendancy of France 1648 to 1688, ed. by F. L. Carsten, 1961.
 O. Brunner, Adeliges Landleben und europäischer Geist, 1949.
 — Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 1968.
 D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. HZ 174, 1952.
 F. Hartung, L'État c'est moi. HZ 169, 1949, jetzt in: Staatsbildende Kräfte der Neuzeit, 1961.
 J. R. Major, Representative Institutions in Renaissance France 1421—1559, 1960.
 K. Mannheim, Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus, 1958.
 W. Näf, Frühformen des „Modernen Staates“ im Spätmittelalter. HZ 171, 1951.
 G. Oestreich, Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates, siehe oben S. 35—79.
 — Politischer Neostoizismus und Niederländische Bewegung in Europa und besonders in Brandenburg-Preußen, oben S. 101—156.
 — Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag, oben S. 157—177.
 K. v. Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit. HZ 183, 1957.

- N. Runeby, Monarchia Mixta. Maktfördelningsdebatt i Sverige under den tidigare stormaktstiden, 1962.
 R. Schnur, Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jhs., 1962.

Weitere neuere Arbeiten bei R. Vierhaus, Absolutismus. In: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, I, 1966, und jetzt Th. Schieder (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte Bd. 4: Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, und Bd. 3: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa, Stuttgart 1968 bzw. 1969.